

Satzung für den Elternbeirat in den Lebenshilfe Werkstätten der Region 10 GmbH

Präambel

Jeder Mensch mit Behinderung, der nachfolgend „Mitarbeiter/in“ genannt wird, hat als Ausdruck der ihm innewohnenden Würde und zur Entfaltung seiner persönlichen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit unter gerechten und günstigen Arbeitsbedingungen. Es soll ihm ermöglicht werden, für seine Rechte so weit wie irgend möglich selbst und durch eine von ihm mit gewählte Vertretung einzutreten. Bei der Schaffung und Erhaltung gleichberechtigter beruflicher Teilhabe unterstützen Eltern bzw. Angehörige oder gesetzliche Betreuer (nachfolgend „Betreuer“ genannt) den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin, soweit er/sie selbst oder ihre Vertretungen (Werkstatträte) es nicht können.

Betriebsleitung, Werkstattrat, Eltern bzw. Betreuer und Mitarbeiter ohne Behinderung (nachfolgend „Angestellte“ genannt) der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten zum oben genannten Zweck partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.

Die Mitwirkung der Eltern bzw. Betreuer erfolgt durch Beteiligung an den wesentlichen, die Mitarbeiter/innen berührenden Entscheidungen (vgl. IV.). Zur praktischen Gestaltung der Mitwirkung gehört insbesondere, dass der Elternbeirat rechtzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten in der Werkstatt informiert wird und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

Alle Beteiligten suchen nach angemessenen Möglichkeiten, die den Eltern bzw. Betreuern Mitgestaltungsmöglichkeiten bei anderen Formen der Arbeit, insbesondere auch außerhalb der WfbM, geben.

Der Elternbeirat ist somit das Bindeglied zwischen Eltern, Mitarbeitern, dem Personal sowie dem Träger der WfbM.

I. Allgemeines

1. Der Elternbeirat berät und unterstützt den Werkstattrat und die Werkstattleitung bei ihrer Arbeit im Interesse und zum Wohle der Mitarbeiter/innen in der WfbM.
2. Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus Eltern, Angehörigen bzw. Betreuern der Mitarbeiter/innen der WfbM.

II. Wahlordnung

1. Der Elternbeirat wird von der Versammlung der Eltern, Angehörigen bzw. Betreuern der Mitarbeiter/innen der WfbM in geheimer, direkter Wahl oder wenn keine Gegenstimme vorliegt per Akklamation gewählt, und zwar für die Dauer von 3 Jahren.

Wiederwahl ist zulässig.

2. Wahlberechtigt ist für jeden Mitarbeiter/in jeweils eine der in Absatz I, 2 genannten Personen.
3. Der Elternbeirat besteht aus mindestens 4 und höchstens 10 Mitgliedern.

III. Organisation und Verfahren

1. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden/e und mindestens eine/n Stellvertreter/in.
2. Der Elternbeirat tagt in der Regel einmal im Quartal. Auf Einladung nehmen Vertreter des Trägers, die Werkstattleitung und weitere Gäste teil.
3. Eine außerordentliche Sitzung aus wichtigem Grund ist darüber hinaus einzuberufen, wenn Mitglieder des Elternbeirates oder der Träger dies wünschen. An diesen Sitzungen sollten der Elternbeirat, Vertreter des Trägers, der Werkstattleitung sowie des Werkstatrates teilnehmen.
4. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
5. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Mitgliedern zu unterschreiben. Jedes Mitglied des Elternbeirates erhält eine Niederschrift.
6. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.
7. Der Elternbeirat verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle persönlichen Angelegenheiten der Mitarbeiter/innen und deren Familien sowie über interne betriebliche Angelegenheiten der WfbM und sämtlicher Beschäftigten.
Die Schweigepflicht gilt nach dem Ausscheiden aus dem Elternbeirat fort.
8. Mitglieder des Elternbeirates haben jederzeit in Abstimmung mit der Werkstattleitung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zutrittsrecht zur WfbM.
9. Sprechstunden des Elternbeirates können in Abstimmung mit der Werkstattleitung während der Arbeitszeit innerhalb der WfbM angeboten werden.
10. Elternversammlungen der WfbM sollen mindestens einmal jährlich vom Elternbeirat einberufen werden. Die Mitarbeiter/innen einschließlich der Angestellten der WfbM bzw. deren Vertretungen können hierzu eingeladen werden. Der Elternbeirat gibt bei dieser Gelegenheit einen Tätigkeitsbericht.
11. Der Elternbeirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Sachkosten (Fahrtkosten, Telefonkosten, Porto etc.) werden im Rahmen der Erforderlichkeit gegen Beleg durch die WfbM erstattet.
12. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt vom Amt, Ausscheiden des entsprechenden Mitarbeiters/der Mitarbeiterin aus der WfbM oder Beschluss einer außerordentlichen Elternversammlung.

IV. Aufgaben des Elternbeirates

1. Unabhängig von bestimmten Aufgabenfeldern kann der Elternbeirat zu allen Fragen des Werkstattgeschehens Stellung nehmen und Anregungen geben.

Zu seinen Hauptaufgaben gehören u. a.:

- Vorschläge für Maßnahmen, die den Mitarbeitern/innen und dem Betrieb dienen;
- Entgegennahme von Anregungen und Wünschen seitens der Eltern bzw. Betreuer;
- Hinwirken auf Förder- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter/innen;
- Beratung und Information der Eltern bzw. Betreuer;
- Unterstützung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin bei der Wahrung seiner/ihrer Rechte in Zusammenarbeit mit dem Werkstatttrat;

2. Der Elternbeirat sollte insbesondere bei folgenden Angelegenheiten informiert werden:

- Erstellung von Werkstattordnung und Werkstattverträgen sowie bei Fragen ihrer Einhaltung;
- Gestaltung der Arbeits- und der Betreuungszeiten;
- Grundsätze der Urlaubsplanung;
- Aufstellung von Förder- und Bildungsrahmenplänen;
- Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen sowie strukturellen Fragen und Veränderungen der Lohngestaltung
- Maßnahmen des Unfall- und Gesundheitsschutzes
- Versetzung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, sofern es sich um besondere Problemsituationen handelt und der betreffende Mitarbeiter/die Mitarbeiterin oder die Eltern bzw. Betreuer dies wünschen.

V. Informationsrecht

Zur Sicherstellung der Mitwirkungsaufgaben ist der Elternbeirat bei Maßnahmen der grundlegenden Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung sowie Planung der WfbM von dem Träger oder der Leitung der WfbM rechtzeitig und umfassend zu informieren.

VI. Fortbildung und Schulung

Die Mitglieder des Elternbeirates sollen durch Seminare und andere Angebote der Fortbildung Hilfen für ihre Arbeit erhalten. Für entstehende Kosten soll die WfbM Mittel bereitstellen.

VII. Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Elternbeirat und anderen Beteiligten sollen im Wege des Gesprächs zwischen den jeweils Beteiligten beigelegt werden.

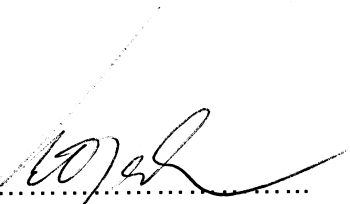
Sollte im Einzelfall eine Einigung nicht zustande kommen, soll ein weiteres Gespräch unter Beteiligung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands stattfinden.

Der Rechtsweg ist nicht eröffnet.

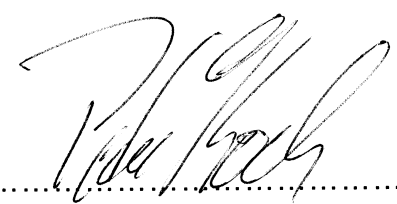
VIII. Inkrafttreten

Die Satzung für den Elternbeirat tritt durch Vereinbarung zwischen dem Träger der WfbM und dem Elternbeirat in Kraft.

Ingolstadt, den 18.07.2017



.....
Gerhard Köberle
Elternbeiratsvorsitzender



.....
Peter Koch
Geschäftsführer